Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/1 5Ob512/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.04.1980

Norm

ABGB §847

Rechtssatz

Wenn jemand eine Sache kauft (hier Seegrundstück) , deren Umfang ihm als größer vorgespielt wurde , kann er den Unterschied zwischen dem Preis begehren , den er bezahlt hat und demjenigen , den er bei Kenntnis der wahren Größe des Kaufgegenstandes gezahlt hätte .

Entscheidungstexte

- 5 Ob 512/80
  Entscheidungstext OGH 01.04.1980 5 Ob 512/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0016292

Dokumentnummer

JJR_19800401_OGH0002_0050OB00512_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at